

Wegleitung zur Prüfungsordnung über die Eidgenössische Landwirtschaftliche Berufsprüfung

Gestützt auf Artikel 2.31 a) der Prüfungsordnung vom 1.1.2007 über die Eidg. Berufsprüfung erlässt die QS-Kommission die folgende Wegleitung:

Datum: 1.1.2007

(Ergänzungen in Art. 4 durch Beschluss der QS-Kommission vom 25.6.08)

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung.....	8
2.	Ziele der Eidgenössischen Landwirtschaftlichen Berufsprüfung.....	8
3.	Bildungsanbieter.....	8
4.	Struktur der Eidgenössischen Landwirtschaftlichen Berufsprüfung.....	8
5.	Mindestanforderungen.....	11
6.	Anmeldung zu den Kompetenznachweisen.....	11
7.	Zulassung.....	11
8.	Kosten.....	11
8.1.	Gebühren.....	11
8.2.	Kosten für den Fachausweis.....	11
9.	Ablauf der Kompetenznachweise.....	12
9.1	Organisation, Aufgebot, Prüfungsleiter.....	12
9.2	Rückzug des Kandidaten.....	12
9.3	Ausschluss von Kompetenznachweisen.....	12
9.4	Experten.....	12
10.	Notengebung.....	13
10.1	Kompetenznachweis.....	13
10.2	Bewertung und Notengebung.....	13
10.3	Prüfungsprotokoll.....	13
11.	Wiederholung von Kompetenznachweisen.....	13
12.	Qualitätssicherung zum Erlangen des Eidg. Fachausweises.....	13
13.	Erlass.....	14
	Anhang.....	15

Wegleitung zur Prüfungsordnung über die Eidgenössische Landwirtschaftliche Berufsprüfung

1. Einleitung

Die Ausbildung und die Prüfungen zum Erlangen des Fachausweises sind modular strukturiert. Damit werden spezifische Modulkombinationen ermöglicht, welche auf die praktischen und persönlichen Bedürfnisse der Lernenden Rücksicht nehmen. Damit wird Berufsleuten die Weiterbildung à la carte ermöglicht. Zudem lässt sie eine zeitliche Staffelung zu, was wiederum den Anforderungen einer berufsbegleitenden Weiterbildung entspricht. Der modulare Aufbau erlaubt es, die berufliche Weiterbildung in der gewünschten Breite auszugestalten und gleichzeitig der Spezialisierung in der Landwirtschaft Rechnung zu tragen.

Das Schwergewicht der Bildungsinhalte auf Stufe Berufsprüfung liegt in der Vertiefung von Fähigkeiten in der landwirtschaftlichen Produktion und im Erbringen von Dienstleistungen. Gleichzeitig wird den betriebswirtschaftlichen Kompetenzen auf der Ebene der Betriebszweige grosse Beachtung beigemessen.

Die Berufsprüfung gliedert sich in die **Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule**, welche mit Kompetenznachweisen abgeschlossen werden.

Auf der Berufsprüfung baut die landwirtschaftliche Meisterprüfung auf, welche die Weiterbildung in Betriebsmanagement, Marketing und Personalführung zum Inhalt hat.

2. Ziele der Eidgenössischen Landwirtschaftlichen Berufsprüfung

Die Kandidatinnen und Kandidaten der landwirtschaftlichen Berufsprüfung erlangen mit dem erfolgreichen Bestehen des Kompetenznachweises die Kenntnisse und Kompetenzen, um auf einem Landwirtschaftsbetrieb einzelne Betriebszweige selbständig zu führen.

3. Bildungsanbieter

Als Bildungsanbieter treten die kantonalen landwirtschaftlichen Bildungs- und Beratungszentren auf. Spezialmodule können auch durch andere Fachinstitutionen angeboten werden.

4. Struktur der Eidgenössischen Landwirtschaftlichen Berufsprüfung

Die Eidgenössische Landwirtschaftliche Berufsprüfung ist modular aufgebaut.

Die Module gliedern sich in drei Kategorien:

- Pflichtmodule
- Wahlpflichtmodule
- Wahlmodule

Übersicht landwirtschaftliche Berufs- und Meisterprüfung

Eidg. Meisterprüfung

Mindestanforderungen Eidg. Diplom

Abschlussprüfung MP mindestens Note 4; M06 und 3 der 4 Module M02 bis M05 erfüllt

Die Abschlussprüfung umfasst die Prüfungsteile 1, 2 und 3 (entspricht den Bildungsinhalten von M01)

Zulassung zur Abschlussprüfung: Eidg. Fachausweis, Alter 25 Jahre, 36 Monate landw. Praxis nach Abschluss der landw. Grundbildung

M01

PT 1,2,3

M02

MLZK

M03

MLZK

M04

MLZK

M05

MLZK

M06

MLZK

Eidg. Berufsprüfung

Mindestanforderungen Eidg. Fachausweis

Besuch B01 und B02 erfüllt

Mindestens 10 Punkte aus den BP-Modulen, davon 6 aus Wahlpflichtmodulen

24 Monate landw. Praxis nach Abschluss der Grundbildung

Alter 23 im Jahre beim Erteilen des Fachausweises

Wahlpflichtmodule

B...

MLZK

B...

MLZK

B...

MLZK

Wahlmodule

B...

MLZK

B...

MLZK

B...

MLZK

Pflichtmodul B01

Persönliche und methodische Kompetenzen

Pflichtmodul B02

Wirtschaftlichkeit und Organisation der Betriebszweige

Module der landwirtschaftlichen Berufsprüfung

Die Pflichtmodule müssen zwingend erfüllt sein. Die Wahlpflicht- und Wahlmodule werden mit 1 bis 4 Punkten gewichtet (siehe Tabelle). Sie werden für das Erlangen des Eidg. Fachausweises angerechnet.

Nr.	Modulname	anrechenbare Pkt.
Pflichtmodule		
B01	Persönliche und methodische Kompetenzen	obligatorisch
B02	Wirtschaftlichkeit und Organisation der Betriebszweige	obligatorisch
Wahlpflichtmodule		
B10	Ackerbau	4
B11.1 ^x	Futterbau	3
B11.2 ^x	Futterkonservierung	1
B12	Pflanzenschutztechnik im Feldbau	1
B13	Milchvieh	4
B14.1 ^x	Grossviehmast	2
B14.2 ^x	Mutterkuhhaltung und Weidemast	2
B15	Schweinehaltung	4
B16	Landtechnik - Bauen - Arbeitssicherheit (AgriTOP Trainer)	2
B20	Bio-Acker- und Kunstfutterbau	4
B21	Bio-Futterbau und Futterkonservierung	3
B23	Bio-Wiederkäuer	4
B27	Umstellung auf Biolandbau	3
Wahlmodule		
B30	Freilandgemüse	2
B31	Verarbeitungsgemüse	1
B32	Glashausgemüse	2
B33	Erwerbsobstbau, Produktionstechnik	3
B34	Erwerbsobstbau, Pflanzenschutz und Ökologie	2
B35	Obstbau / Feldobstbau	1
B36	Beerenanbau	2
B37	Obstverarbeitung	1
B38	Steinobstbau	2
B39	Rebbau	2
B41	Bio-Obstbau	2
B45	Einführung in den biologisch-dynamischen Landbau	2
B50	Kälbermast	1
B51	Klauenpflege beim Rind	2
B52	Pferdezucht und -haltung	3
B53	Eigenbestandsbesamung Rindvieh	1
B54	Überbetriebliche Besamung	3
B55	Schafzucht und -haltung	2
B56	Geflügelproduktion	2
B57	Land- und forstwirtschaftliche Arbeiten mit Pferden	1
B58	Ziegenzucht und -haltung	2
B60	Forstwirtschaft	2
B61	Erneuerbare Energie und nachwachsende Rohstoffe	2
B70	Agrotourismus	2
B71	Gastronomie in der Landwirtschaft	2
B72	Bildungsangebote auf dem Bauernhof	1
B73	Alpwirtschaft	1
B74	Alpkäserei	1
B75	Lohnarbeiten	2
B76	Brennerei	1
B77	Hauswirtschaft auf dem Landwirtschaftsbetrieb	1

^x Die Module B11.1 und B11.2 bzw. B14.1 und B14.2 können zusammen ausgebildet und geprüft werden.

Die QS-Kommission kann auf Gesuch hin je nach Betriebsstruktur der Kandidatin / des Kandidaten weitere Module als Wahlpflichtmodule bezeichnen.

Die Kombination von Punkten der folgenden Module schliessen sich aus.

Modulpunkte des...		mit Modulpunkten des...
B20	können nicht kombiniert werden	B10
B21	können nicht kombiniert werden	B11.1 und B11.2
B23	können nicht kombiniert werden	B13, B14.1 und B14.2
B40	können nicht kombiniert werden	B30 und B31
B41	können nicht kombiniert werden	B34 und B35

Die Detailinformationen zu den einzelnen Modulen können den Modulbeschrieben entnommen werden. Diese sind Bestandteil dieser Wegleitung.

5. Mindestanforderungen

Die Eidg. Berufsprüfung gilt als bestanden wenn:

- die Pflichtmodule B01 und B02 „erfüllt“ sind;
- mindestens 10 Modulpunkte erreicht sind, davon mindestens 6 von Wahlpflichtmodulen;
- die Kandidatin / der Kandidat im Besitze des Eidg. Fähigkeitszeugnisses als Landwirtin / Landwirt oder eines verwandten Berufes ist;
- der Nachweis über 24 Monate landw. Praxis nach Abschluss der Grundbildung vorliegt;
- das Mindestalter von 23 Jahren im Jahre des Ausstellens des Fachausweises erreicht ist.

6. Anmeldung zu den Kompetenznachweisen

Die Bildungsanbieter sind zuständig für die Ausschreibung der Module. Sie gewährleisten die Ausbildung zum Erlangen des Eidg. Fachausweises gemäss Modulbeschrieben.

Die Anmeldung zu den Kompetenznachweisen erfolgt gemäss Vorgaben der zuständigen QS-Kommission.

7. Zulassung

Es sind Kandidatinnen und Kandidaten zugelassen, die das Fähigkeitszeugnis als Landwirtin / Landwirt oder eines verwandten Berufes besitzen. Als verwandte Berufe gelten die Abschlüsse als Winzerin / Winzer, Obstbäuerin / Obstbauer, Gemüsegärtnerin / Gemüsegärtner und Geflügelzüchterin / Geflügelzüchter.

Für die Zulassung zu den einzelnen Kompetenznachweisen muss die Kandidatin / der Kandidat ausserdem die Bedingungen erfüllen, die in den Modulbeschrieben enthalten sind.

Die ersten Kompetenznachweise können erst im Jahre nach Erlangen des EFZ absolviert werden.

8. Kosten

8.1. Gebühren

Für die einzelnen Kompetenznachweise legt die QS-Kommission Prüfungsgebühren fest. Die Prüfungsgebühren, welche von den Prüforten erhoben werden, richten sich nach den Vorgaben der Kantone. Die QS-Kommission definiert für diese Gebührenart Empfehlungen.

8.2. Kosten für den Fachausweis

Für die Erstellung des Fachausweises und den Eintrag in das amtliche Register der Fachausweisinhaberinnen und -inhaber wird vom Bundesamt für Berufsbildung und Technologie (BBT) eine Gebühr erhoben.

9. Ablauf der Kompetenznachweise

9.1 Organisation, Aufgebot, Prüfungsleiter

Die QS-Kommission legt die Vorgaben für die Durchführung der Kompetenznachweise und die Daten der zentralen schriftlichen Prüfungen fest.

Die Prüferte sind zuständig für die Organisation, die Einladung und die Durchführung der dezentralen Kompetenznachweise. Die QS-Kommission macht die Vorgaben nach Art. 2.41 der Prüfungsordnung.

Die Kandidatinnen und Kandidaten sind mindestens zwei Wochen vor der Prüfung anzubieten. Mit dem Aufgebot erhalten sie:

- a) das Prüfungsprogramm mit Orts-, Datums- und Zeitangabe. Zudem erhalten sie die Mitteilung über die zugelassenen Hilfsmittel
- b) die Expertenliste.

Jedem Prüferte steht ein Prüfungsleiter vor. Er ist verantwortlich für die korrekte Durchführung der Kompetenznachweise nach den Vorgaben der QS-Kommission.

9.2 Rückzug des Kandidaten

Ein Rücktritt von Kompetenznachweisen innerhalb von 30 Tagen vor dem Prüfungstermin ist nur bei Vorliegen eines entschuldbaren Grundes möglich. Als entschuldbare Gründe gelten:

- a) unvorhergesehener Militär-, Zivilschutz- oder Zivildienst;
- b) Krankheit, Unfall oder Mutterschaft;
- c) Todesfall im engeren Umfeld;
- d) oder andere Gründe, welche durch die QS-Kommission zu beurteilen sind.

Der Rücktritt muss der Prüfungsleitung unverzüglich schriftlich mitgeteilt und belegt werden.

9.3 Ausschluss von Kompetenznachweisen

Kandidierende, die bezüglich Zulassungsbedingungen wesentlich falsche Angaben machen oder die Prüfungsleitung bzw. die QS-Kommission auf andere Weise zu täuschen versuchen, werden nicht zu Kompetenznachweisen zugelassen.

Von Kompetenznachweisen wird ausgeschlossen, wer:

- a) unzulässige Hilfsmittel verwendet;
- b) die Prüfungsdisziplin grob verletzt;
- c) die Expertinnen und Experten zu täuschen versucht.

Der Ausschluss von der Prüfung muss von der QS-Kommission verfügt werden. Bis ein rechtsgültiger Entscheid vorliegt, hat die Kandidatin / der Kandidat Anspruch darauf, den Kompetenznachweis unter Vorbehalt abzuschließen.

9.4 Experten

Bei den mündlichen Prüfungen bewerten mindestens zwei Expertinnen / Experten den Kompetenznachweis und legen gemeinsam die Note fest.

Das Expertenteam besteht aus einer Praxisexpertin / einem Praxisexperten (in der Regel Meisterlandwirtin / Meisterlandwirt) und einer Lehrkraft (in der Regel die im Modul unterrichtende Person). Die Expertinnen / Experten werden durch die Prüfungsleitung eingesetzt.

Schriftliche Prüfungen werden von einer Expertin oder einem Experten korrigiert. Eine weitere Expertin oder Experte ist bei zu ziehen, wenn die schriftliche Prüfung mit der Note 4 oder tiefer bewertet wird.

Verwandte sowie gegenwärtige und frühere Vorgesetzte, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kandidatin / des Kandidaten treten bei der Prüfung als Expertinnen / Experten in den Ausstand.

10. Notengebung

10.1 Kompetenznachweis

Die Art des Kompetenznachweises (mündlich, schriftlich, schriftlich und mündlich, Projektarbeit...) sowie die Dauer werden in den Modulbeschrieben definiert.

10.2 Bewertung und Notengebung

Jedes Modul wird mit „erfüllt“ oder „nicht erfüllt“ bewertet.

Die Leistungen können nach den Vorgaben der QS-Kommission zudem mit Noten von 6 bis 1 bewertet werden. Die Note 4 und höhere bezeichnen Leistungen mit „erfüllt“; Noten unter 4 bezeichnen Leistungen mit „nicht erfüllt“. Andere als halbe Zwischennoten sind nicht zulässig.

Eine unbrauchbare oder nicht ausgeführte Arbeit sowie eine unentschuldigte Absenz bei den Kompetenznachweisen werden mit Note 1 bewertet.

Das Prüfungsergebnis wird den Kandidatinnen und Kandidaten in einem Notenausweis mitgeteilt.

10.3 Prüfungsprotokoll

Bewertungen des Kompetenznachweises werden bei mündlichen Prüfungen in einem Prüfungsprotokoll und bei schriftlichen Prüfungen in der Korrektur der Aufgaben festgehalten. Die Prüfungsprotokolle sind durch beide Expertinnen / Experten zu unterzeichnen.

Die Prüfungsprotokolle sind nicht öffentlich. Sie werden nur bei einer beabsichtigten Einsprache der Kandidatin / dem Kandidaten zur Lektüre vorgelegt.

11. Wiederholung von Kompetenznachweisen

Wer einen Kompetenznachweis nicht bestanden hat, kann zu Wiederholungen am nächsten Prüfungstermin zugelassen werden. Die Prüfungstermine werden durch die QS-Kommission bzw. durch die Prüfungsleitung festgelegt.

12. Qualitätssicherung zum Erlangen des Eidg. Fachausweises

Der Vollzug der Prüfungsordnung zum Erlangen des Eidg. Fachausweises stützt sich auf den Einsatz der folgenden Gremien ab:

- OdA AgriAli**Form**
- Koordinationsgruppe (Koord- Gr)
- QS-Kommissionen von AGORA und SBV (QS-K)
- Fachausschuss für die Berufs- und Meisterprüfung der QS-K (nur D-CH)
- Prüforte (Pr-O)

Die Aufgaben der drei erstgenannten Gremien sind in Artikel 2.41 der entsprechenden Prüfungsordnung festgehalten.

Die einheitliche und gesamtschweizerische Umsetzung der Qualitätssicherung der Kompetenznachweise ist in der nachstehenden Tabelle dargestellt.

Massnahmen	zuständig
Detaillierte Beschreibung der Lernziele und Lerninhalte für jedes Modul sowie Festlegung der angestrebten Kompetenzart und der Kognitionsstufe	Koord-Gr
Festlegung der Prüfungsart(en) für jedes Modul	Koord-Gr
Zentrale Aufgabenstellung und Korrektur bei den entsprechenden Wahlpflichtmodulen	QS-K
Erarbeiten und Aktualisieren der Prüfungssituationen bei mündlichen Kompetenznachweisen, Festlegung der Bewertungskriterien	QS-K
Vorgeben der zugelassenen Prüfungshilfsmittel	QS-K

Erarbeiten von Prüfungsunterlagen für bestimmte Wahlmodule	QS-K/Pr-O
Überprüfung der von den Prüferten erarbeiteten Prüfungsaufgaben	OS-K
Ernennung der Experten (pro Modul je ein Praxisexperte und ein Experte der schulischen Bildung)	QS-K/Pr-O
Wechsel der Praxisexperten zwischen den Prüferten	QS-K/Pr-O
Zentrale Auswertung der Prüfungsergebnisse und Analyse über alle Prüferte	QS-K
Weiterbildung und Instruktion der Experten	OS-K

Die QS-Kommission des SBV delegiert bestimmte Aufgaben an den Fachausschuss für die Berufs- und Meisterprüfung. Dieser setzt sich wie folgt zusammen: Präsident der QS-Kommission, Präsidenten der Fachgruppen und dem Leiter des Geschäftsbereichs Bildung. Die Delegationen sind in einer separaten Arbeitsanweisung geregelt.

Die QS-Kommissionen von SBV und AGORA setzen zudem pro Tätigkeitsbereich (Pflanzenbau, Tierhaltung und Agrarwirtschaft) eine Fachgruppe ein, um die Qualitätssicherung zu vervollständigen. Diese Fachgruppen setzen sich aus Vertretern der QS-Kommission, Praxis- und Unterrichtsexperten des entsprechenden Bereiches ein. Sie werden durch ein Mitglied der QS-Kommission geleitet.

Jedes Modul ist einer der drei Fachgruppen zugewiesen. Die Fachgruppen bearbeiten die in der oben stehenden Tabelle definierten Aufgaben im Auftrag der QS-Kommission. Die Ergebnisse werden den Bildungsanbietern und Prüferten für die Organisation und Durchführung der Kompetenznachweise in geeigneter Form übermittelt.

Die Fachgruppen der QS-Kommissionen von SBV und AGORA arbeiten im Hinblick auf eine gesamtschweizerisch einheitliche Prüfungsdurchführung regelmässig zusammen.

13. Erlass

Diese Wegleitung wird durch die QS-Kommission SBV beschlossen und per 1.1.2007 in Kraft gesetzt.

Brugg, Im November 2006

Der Präsident der QS-Kommission

Der Sekretär der QS-Kommission

sig. Peter Kuchler

sig. Jakob Rösch

Anhang

Bemerkung: In den Modulbeschrieben werden die Begriffe „**Kompetenznachweis**“, „**Modul-lernzielkontrolle**“ und „**Lernzielkontrolle**“ synonym verwendet.

Beschreibung der Module

Pflichtmodule

Wahlpflichtmodule

Wahlmodule

Die einzelnen Modulbeschriebe finden Sie im Internet unter www.sbv-bildung.ch.

Beschreibung der Lernziele und Kompetenzstufen

Die Beschreibungen der Module geben Hinweise auf die Handlungskompetenzen, welche mit den einzelnen Lernzielen erreicht werden sollen. Einerseits halten sie die verschiedenen Kompetenzstufen fest, andererseits sagen sie aus, in welcher Tiefe, bzw. in welchem Umfang (= K- Stufe) ein bestimmtes Lernziel erreicht werden soll. Die Fachbegriffe werden nachstehend erklärt:

Unterschiedlichen Kompetenzstufen

- **Fachkompetenz (FaK)**
Beispiele: Wissen, Fakten, Kenntnisse, Verständnis, Argumente, Erkenntnisse, Urteile
- **Methodenkompetenz (MeK)**
Beispiele: planen, organisieren, visualisieren, gestalten, strukturieren, ordnen, nachschlagen, recherchieren, lernen, Arbeitstechnik, verbessern
- **Selbstkompetenz (SeK)**
Beispiele: Selbstvertrauen, Selbstständigkeit, Motivation, Engagement, Identifikation, Spass am Lerngegenstand, Selbstverantwortung, Kreativität
- **Sozialkompetenz (SoK)**
Beispiele: Kooperationsfähigkeit, Teamfähigkeit, Kommunikation, Konfliktfähigkeit, Gruppen leiten, Kritikfähigkeit

Taxonomie der kognitiven Lernziele

(K1) Auswendig lernen

Fähigkeiten, gespeichertes Wissen routinemässig wiederzugeben, ohne zu zeigen, dass dies auch weiter verarbeitet wurde. Begriffe, Definitionen, Faktenwissen. Typische Verben: wiedergeben, auswendig können, aufzählen, nennen, ...

(K2) Verstehen

Sachverhalte nicht nur wiedergeben, sondern begreifen. Inhalte erfassen, in eigenen Worten darstellen, zusammenfassen. Wissen, wo Einzelheiten nachzuschlagen sind. Typische Verben: beschreiben, erklären, erläutern, verstehen, zusammenfassen, ...

(K3) Gelerntes auf neue Situationen übertragen, Transfer herstellen

Anwendungssituationen sind anders als Lernsituationen. Ein Teil vom Gelernten muss modifiziert werden, um ein Ergebnis zu erhalten. Typische Verben: vergleichen, ableiten, unterscheiden, übertragen, ...

(K4) Komplexe Verhältnisse analysieren

Sachverhalte in Teile gliedern, zerlegen oder anhand von Kriterien vergleichen, Kriterien ermitteln. Widersprüche, Absichten aufdecken. Bestehende Prinzipien und Strukturen herausfinden. Typische Verben: analysieren, gliedern, zerlegen, entwerfen, kombinieren, ...

(K5) Weiterdenken

Verschiedene Wissens Elemente zu etwas Neuem zusammenfügen. Originale Pläne, Strukturen, Schemata entwerfen, entwickeln. Erklärungsmuster anwenden. Etwas konstruieren. Typische Verben: bemessen, interpretieren, entwickeln, übertragen, ...

(K6) Ein Urteil fällen

Ein grösseres Ganzes, das mehrschichtig oder komplex ist, beurteilen. Das Urteil verlangt selbständiges Denken von verschiedenen Gesichtspunkten aus. Eigenständige Meinungen, Aussagen formulieren. Entschlüsse fassen und begründen.

Typische Verben: beurteilen, bewerten, erörtern, entscheiden, ...